

Dezember 2019

# BVG NEWS

Altersvorsorge – eine Zukunft  
ohne Lücken

Allianz 

# WIR BEDANKEN UNS!

Yves Barbezat  
Leiter Kollektivleben



## Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

In den aktuellen politischen Diskussionen ist die Altersvorsorge wieder ein wichtiges Thema. Veränderungen sind notwendig, um das bewährte Schweizer Vorsorgesystem nicht zu gefährden. Auch die Allianz Suisse stellt sich den vielfältigen Herausforderungen und ist bestrebt, auch unter schwierigen Rahmenbedingungen nachhaltige Lösungen für ihre Kunden bereitzustellen. In diesem Sinne danken wir Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Wie jedes Jahr geben wir Ihnen hiermit Informationen zu Ihrer beruflichen Vorsorge.

Im aktuellen, von extrem tiefen Zinsen geprägten Umfeld steigt die Umverteilung von Jung zu Alt. Eine Stabilisierung der beruflichen Vorsorge ist zwingend und bedingt insbesondere eine Senkung des BVG-Umwandlungssatzes. Wie der Bundesrat begrüssen auch wir deshalb den Anfang Juli von den Sozialpartnern präsentierten Kompromissvorschlag zur BVG-Revision, der unter anderem eine Senkung des obligatorischen Umwandlungssatzes von heute 6,8% auf 6,0% vorsieht. Es ist wünschenswert, dass die Reform der zweiten Säule vorangetrieben und die Inkraftsetzung nicht länger hinausgezögert wird.

Wer die absolute Sicherheit in der beruflichen Vorsorge sucht und sich nicht mit Vermögensanlagen und dem damit verbundenen Anlagerisiko auseinandersetzen möchte, ist in einem Vollversicherungsmodell gut aufgehoben. Nicht umsonst sind rund ein Viertel aller Arbeitnehmenden in der Schweiz in einem Vollversicherungsmodell versichert und profitieren somit von vollumfänglichen Garantien sowie attraktiven Überschüssen. Die Risiken Langlebigkeit, Tod und Invalidität sowie Anlagerisiken werden vollumfänglich von der Allianz Suisse übernommen. Die Kapital- sowie die Zinsgarantie sind somit in einem Vollversicherungsmodell jederzeit gewährleistet.

Wir sind stolz, dass die Allianz Suisse 2019 bereits zum achten Mal in Folge **Siegerin in der Kategorie «Höchste Verzinsung über 10 Jahre»** im Pensionskassenvergleich der SonntagsZeitung wurde. Der **1. Platz für «Beste Anlagerendite über 3 Jahre (Vollversicherung)»** ging ebenfalls an die Allianz Suisse. Damit unterstreicht die Allianz Suisse ihre attraktive Position als Vollversicherer für kleine und mittlere Unternehmen.

Trotz des anspruchsvollen Anlageumfelds gewähren wir unseren Kunden 2019 eine **sehr attraktive Überschussbeteiligung im Überobligatorium von 0,75%**.

Der Bundesrat belässt den Mindestzinssatz für die Verzinsung der obligatorischen Altersguthaben für das Jahr 2020 bei 1,00%. Der von der Allianz Suisse garantierte Zins für die Verzinsung des überobligatorischen Altersguthabens wird aufgrund der aktuellen Tiefzinsphase im Jahr 2020 auf 0,125% gesenkt. Sollte dennoch eine höhere Rendite erwirtschaftet werden, profitieren unsere Versicherten in Form einer Überschussbeteiligung. In den vergangenen Jahren war die Überschussbeteiligung bei der Allianz Suisse sehr attraktiv, was auch im Pensionskassenvergleich über Jahre ausgezeichnet wurde.

Mit einem Gesamtangebot aus einer Hand unterstützen wir als weltweiter Allbranchenversicherer Sie bei allen Ihren Vorsorge- und Versicherungsanliegen. Unsere Vorsorgeexperten stehen Ihnen gerne zur Seite. Zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden. Wir freuen uns über jeden Kundenkontakt. Danke!

Herzliche Grüsse

Yves Barbezat  
Leiter Kollektivleben

## ATTRAKTIVE GESAMTVERZINSUNG 2019

Die Allianz Suisse gewährt 2019 erneut eine attraktive Gesamtverzinsung der Altersguthaben.

Im Obligatorium werden die Altersguthaben mit dem garantierten BVG-Zins von 1,00% verzinst. Aufgrund des schwierigen Zinsumfelds und des hohen Garantiezinses von 1,00% ist es im Obligatorium nicht möglich, einen Überschuss zu gewähren.

Das überobligatorisch angesparte Altersguthaben wird mit einem Zins von 0,25% verzinst. Auf dem überobligatorischen Altersguthaben erhalten Sie 2019 einen Zinsüberschuss von 0,75%.

Die Gesamtverzinsung\* des Altersguthabens beträgt somit insgesamt 1,00%.

Gemäss reglementarischer Bestimmung wird der Überschuss dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben. Das Vorsorgereglement ist wie gewohnt unter [allianz.ch/bvg-dokumente](http://allianz.ch/bvg-dokumente) publiziert.

### ÜBERBLICK ZINSÜBERSCHUSS

(gilt für Vollversicherungslösungen)

	Garantiert	Zinsüberschuss	Gesamtverzinsung
Obligatorium	1,00%	0,00%	1,00%
Überobligatorium	0,25%	0,75%	1,00%

\* Die Gesamtverzinsung des Altersguthabens einer versicherten Person kann aus verschiedenen Gründen von der angegebenen, durchschnittlichen Gesamtverzinsung abweichen. Es besteht im Einzelfall kein Anspruch auf Gewährung der angegebenen, durchschnittlichen Gesamtverzinsung.

## ANPASSUNG ÜBEROBLIGATORISCHER UMWANDLUNGSSÄTZE PER 1.1.2020

Die Tiefzinslage sowie die stetig steigende Lebenserwartung führen dazu, dass die Umwandlungssätze im Überobligatorium per 1.1.2020 leicht gesenkt werden. Wir haben im Mai 2019 darüber informiert und ein entsprechendes Merkblatt «Senkung der überobligatorischen Umwandlungssätze» unter [allianz.ch/bvg-versicherte](http://allianz.ch/bvg-versicherte) publiziert.

Bei der Bestimmung des überobligatorischen Umwandlungssatzes fliessen Renditeannahmen und Lebenserwartung ein. Aufgrund ihrer Überprüfung ist in den nächsten Jahren mit sinkenden Umwandlungssätzen zu rechnen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der FINMA genehmigten überobligatorischen Umwandlungssätze (UWS).

Alter	UWS bis 31.12.2019	UWS ab 1.1.2020
58	4,276% (M) 4,331% (F)	4,104% (M) 4,136% (F)
59	4,377% (M) 4,424% (F)	4,204% (M) 4,227% (F)
60	4,482% (M) 4,521% (F)	4,307% (M) 4,322% (F)
61	4,591% (M) 4,624% (F)	4,415% (M) 4,423% (F)
62	4,707% (M) 4,734% (F)	4,529% (M) 4,531% (F)
63	4,807% (M) 4,852% (F)	4,628% (M) 4,646% (F)
64	4,935% (M) 4,977% (F)	4,754% (M) 4,768% (F)
65	5,070% (M) 5,113% (F)	4,887% (M) 4,901% (F)

### BVG-UMWANDLUNGSSATZ 2020 UNVERÄNDERT

Der obligatorische BVG-Umwandlungssatz ist von dieser Senkung nicht betroffen und beträgt bei ordentlicher Pensionierung der Frauen (Alter 64) und Männer (Alter 65) 6,80%.

### BETROFFENE RENTEN

Betroffen sind Altersrenten von Personen, die nach dem 1.1.2020 pensioniert werden. Für Pensionierungen per 1.1.2020 ist der per 31.12.2019 gültige Umwandlungssatz massgebend. Alle bestehenden Altersrenten sind von der Anpassung nicht betroffen.

### HINWEISE FÜR DIE MITARBEITENDEN

Im Vorsorgeausweis ab 1.1.2020 werden die überobligatorischen Rentenleistungen mit den neuen Umwandlungssätzen ausgewiesen.

Der Umwandlungssatz hat keine Auswirkung auf den Teil des Altersguthabens, der bei der Pensionierung als Kapital bezogen wird. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Senkung der überobligatorischen Umwandlungssätze» unter [allianz.ch/bvg-versicherte](http://allianz.ch/bvg-versicherte).

Für Pensionierungen per 1.1.2020 ist der per 31.12.2019 gültige UWS relevant.

Beispiel für die Auswirkungen (Beträge in CHF)		Mann				Frau			
		2019		2020		2019		2020	
	Altersguthaben	UWS	Rente	UWS	Rente	UWS	Rente	UWS	Rente
Obligatorium	200 000.–	6,800%	13 600.–	6,800%	13 600.–	6,800%	13 600.–	6,800%	13 600.–
Überobligatorium	100 000.–	5,070%	5 070.–	4,887%	4 887.–	4,977%	4 977.–	4,768%	4 768.–
<b>Total</b>			<b>18 670.–</b>		<b>18 487.–</b>		<b>18 577.–</b>		<b>18 368.–</b>

## NEUER BVG-TARIF KT2020

Im Vorjahr wurde im Rahmen des Tarifs für 2019 eine umfangreiche Überprüfung des Kollektivversicherungstarifs durchgeführt, dessen Einführung insgesamt eine Senkung des Tarifniveaus mit sich brachte. Bei der Erstellung des neuen BVG-Tarifs für 2020 wurden deutlich weniger Anpassungen vorgenommen. Letztere erfolgten unter anderem aufgrund regulatorischer Bestimmungen. Das Prämienniveau bleibt weitgehend unverändert. Auch das Kostenreglement erfährt keine Änderungen.

### VERSICHERUNGSTECHNISCHE GRUNDLAGEN

Da bereits im Vorjahr die versicherungstechnischen Grundlagen wegen gesunkener Invaliditäts- und Todesfallwahrscheinlichkeiten angepasst wurden, erfolgte keine erneute

## GUT ZU WISSEN

### RENTE ODER KAPITAL BEI DER PENSIONIERUNG?

Vor der Pensionierung stellen sich viele Versicherte die Frage, ob sie ihre Altersleistung in der beruflichen Vorsorge als Rente oder als Kapital beziehen sollen. Die Betroffenen müssen den Entscheid wohl überlegt und auf ihre persönliche Situation abgestimmt fällen. Für die Entscheidungsfindung kann das Merkblatt «Rente oder Kapital» unter [allianz.ch/bvg-versicherte](http://allianz.ch/bvg-versicherte) unterstützen.

### WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG MITTELS PK-GUTHABEN

Für den Bau oder Kauf einer Immobilie besteht in der beruflichen Vorsorge die Möglichkeit, das Vorsorgeguthaben teilweise oder vollständig für den Eigenbedarf vorzubeziehen. Dadurch kann das Eigenkapital erhöht und eine tiefere Hypothek mit folglich tieferer Zinsbelastung erzielt werden. Ein **Vorbezug** ist ebenfalls möglich für

- die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens
- den Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum
- Investitionen ins Eigenheim (Renovationen, Umbau).

Durch die Amortisation der Hypothek mittels Vorsorgegeldern kann die Zinsbelastung im Alter reduziert werden.

Neben dem Vorbezug gibt es die Möglichkeit, das vorhandene Altersguthaben oder die Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise zu verpfänden. Eine **Verpfändung** dient der Bank als Sicherheit. Im Gegenzug gewährt sie andere Konditionen (höhere Hypothekarkredite, Aufschub der Amortisation usw.).

Die Wohneigentumsförderung kann vor der Pensionierung auch zur **Steuroptimierung** eingesetzt werden: Beispielsweise können durch den vorzeitigen Bezug der Pensionskassengelder spätere, gleichzeitige grössere Bezüge aus der 2. und 3. Säule vermieden und damit die Steuerprogression gebrochen werden. Dadurch lassen sich Steuern sparen.

### Allianz Suisse

Postfach, 8010 Zürich

[contact@allianz.ch](mailto:contact@allianz.ch)  
[allianz.ch](http://allianz.ch)



Folgen Sie uns:  
[allianzsuisse](https://www.allianz.ch)

Überarbeitung der Grundlagen. Punktuelle Anpassungen wurden dennoch umgesetzt, um gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Das Risiko- und Kostenprämienniveau bleibt insgesamt auf Vorjahresebene erhalten.

### ANWENDBARKEIT DES TARIFS

Der Tarif für das Jahr 2020 wird ab 1. Januar 2020 ausnahmslos für alle Verträge angewandt.

### KONKRETE AUSWIRKUNGEN AUF IHREN VERTRAG

Auch wenn sich das Prämienniveau des neuen Kollektivversicherungstarifs insgesamt unverändert gegenüber dem aktuellen BVG-Tarif 2019 verhält, können die Prämien je nach Vertragskonstellation vereinzelt vom Vorjahr abweichen.

Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Wohneigentumsförderung» unter [allianz.ch/bvg-versicherte](http://allianz.ch/bvg-versicherte).

### TEUERUNGSANPASSUNG DER RENTEN

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, die 2016 entstanden sind, werden auf den 1.1.2020 erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Teuerungsausgleich beträgt 1,8%.

### ANPASSUNG DER ALLGEMEINEN REGLEMENTSBESTIMMUNGEN (ARB) PER 1.1.2020

Die ARB werden per 1.1.2020 Änderungen erfahren, die Ihnen Anfang Januar unter anderem auch in zusammengefasster Form auf [allianz.ch/bvg-dokumente](http://allianz.ch/bvg-dokumente) zur Verfügung gestellt werden.

### WEITERE DOKUMENTE IM INTERNET

Im Internet stehen Ihnen und Ihren Mitarbeitenden weitere Formulare, Dokumente und Merkblätter zur Verfügung. Sie finden diese unter:  
[allianz.ch/bvg-versicherte](http://allianz.ch/bvg-versicherte) (für Versicherte)  
[allianz.ch/bvg-arbeitgeber](http://allianz.ch/bvg-arbeitgeber) (für Arbeitgeber)